



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 252-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.342

Eingereicht am: 05.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Berger (Burgdorf, SP)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Ali-Oesch (Thun, SP)
Müller (Langenthal, SP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Hess (Nidau, FDP)
Sutter (Langnau i.E., SVP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderung — innovative und kostenintensive Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen in den ländlichen Regionen gezielter fördern

Die kantonale Kulturförderungsgesetzgebung (KKFG, BSG 423.11) legt fest, dass die Förderung von Kulturprojekten und Kulturveranstaltungen im Bereich des professionellen Kulturschaffens auf Gesuch hin mit einmaligen Beiträgen und subsidiär erfolgt: Dabei fördert der Kanton nur, wenn auch die Standortgemeinde fördert, und er lehnt ab, wenn auch die Standortgemeinde ablehnt.

Das kantonale Amt für Kultur deklariert in seiner Kulturförderstrategie als ein zentrales Ziel explizit die Förderung der Kultur in allen Regionen, mithin auch entsprechende Projekte und Vorhaben in den ländlichen Regionen. Konkret sollen im ländlichen Raum nicht nur Gastspiele aus den grossen Städten, sondern auch eigene lokale Kulturproduktionen unterstützt werden.

Das kantonale Amt für Kultur hat seine Praxis in den letzten 15 Jahren aufgrund steigender Gesuche verschärft und wendet heute konsequent die 50:50-Subsidiarität an, d. h. es werden nur noch Beiträge in Höhe der kommunalen Beiträge geleistet. Das war früher nicht so: In den ländlichen Regionen wurde die Subsidiarität früher bewusst flexibler gehandhabt, und es wurden vom Kanton teilweise gezielt höhere Beiträge geleistet als dies die ländlichen Standortgemeinden stemmen können. Die Kleinstädte und erst recht die Landgemeinden haben nicht die Finanzkraft zur Förderung von personal- und kostenintensiven Kulturproduktionen mit hohen Projektbeiträgen.

Die Städte Bern und Biel andererseits haben je hohe Projektförderbudgets. Die 50:50-Subsidiarität bewirkt deshalb, dass die kantonalen Fördermittel immer mehr nach Bern und Biel fließen. Kulturschaffende in den ländlichen Regionen haben das Nachsehen, es sei denn, sie ziehen in die beiden grossen Städte. Dies führt zur kulturellen Verarmung im ländlichen Raum. Die an den Oberaargau angrenzenden Kantone LU, AG und SO beispielsweise handhaben die Subsidiarität alle viel flexibler als der Kanton Bern und fördern besonders innovative und kostenintensive Kulturproduktionen gezielt mit deutlich höheren Beiträgen als die Kleinstädte und Landgemeinden selbst beizusteuern in der Lage sind.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die kantonale Förderpraxis anzupassen ist mit dem Ziel, dass neue und zeitgenössische Kultur in den ländlichen Regionen vermehrt unterstützt wird? Dies durch den vermehrten Einsatz von kantonalen Lotteriefondsmitteln zugunsten von Kleinstädten und Landgemeinden?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die aktuelle Praxis der 50:50-Prozent-Subsidiarität, insbesondere bei innovativen und kostenintensiven professionellen Kulturprojekten, zugunsten von Kleinstädten und Landgemeinden einer Neujustierung zu unterziehen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, das kantonale Amt für Kultur anzuweisen, zu seiner früheren, flexiblen Auslegungspraxis bei Gesuchen für einmalige Beiträge an Kulturprojekte und Kulturveranstaltungen aus ländlichen Regionen zurückzukehren?

Verteiler

– Grosser Rat